

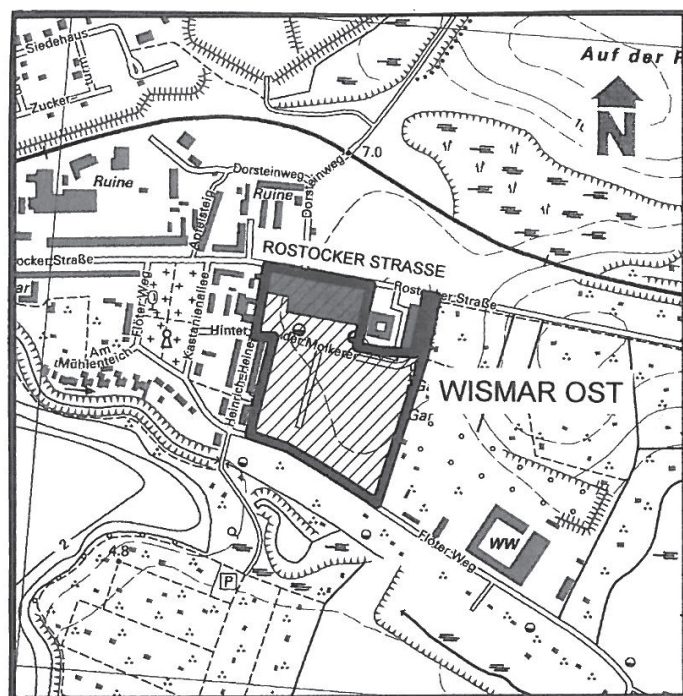
Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“,
1. Änderung
Hier: Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch die Rostocker Straße
im Osten: durch die Kleingartenanlage am Exerzierplatz
im Süden: durch den Flöter Weg
im Westen: durch die Wohnbebauung der H.-Heine-Straße sowie der Kastanienallee

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 29. November 2018 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ der Hansestadt Wismar tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Alle Interessierten können die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ und die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sowie die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Str. 1, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind der Bebauungsplan und die Begründung auch auf den

Internetseiten der Hansestadt Wismar unter www.wismar.de/Bürger/Bauen-Wohnen/Stadtplanung/Bebauungspläne eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB) gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen. Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden. Ein Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend zu machen. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann hingegen stets geltend gemacht werden.

Hansestadt Wismar, Der Bürgermeister
Bauamt, Abt. Planung

Impressum Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Hansestadt Wismar

HERAUSGEBER:
Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister, Pressestelle
Anschrift: Rathaus, Am Markt, PF 1245,
23952 Wismar

V. I. S. D. P.: Marco Trunk,
Redaktion: Babett Alsleben, Sabine Schmidtke
Tel.: 03841 251-9039 oder 251-9031
Fax: 03841 251-9037,
stadtanzeiger@wismar.de

Der „Stadtanzeiger“ behält sich das Recht vor,
ohne vorherige Ankündigung Änderungen oder
Ergänzungen der bereitgestellten Informationen
vorzunehmen.

AUFLAGE: 27.000

ERSCHEINUNGSWEISE:
1x monatlich, wird kostenlos an alle Haushalte
im Amtsbereich verteilt.

ANZEIGENVERWALTUNG:
ODR GmbH, H. Meusel, Tel.: 0381 7765711
oder 0171 2354725, h.meusel@freenet.de

DRUCK: ODR GmbH, Ostsee Druck Rostock,
Koppelweg 2, 18107 Rostock,
Tel.: 0381 776570,

www.odr-rostock.de

VERTEILERAGENTUR:

Ralf Dunker, Schweriner Straße 65,
19205 Gadebusch,
Tel./ Fax: 03886 715742

Der STADTANZEIGER wird innerhalb der Stadt
Wismar an alle erreichbaren Haushalte und
Firmen kostenlos verteilt. Er kann auch per
Abonnement über den genannten Verlag be-
zogen werden. Die aktuelle Ausgabe liegt im
BürgerServiceCenter im Stadthaus, Am Markt 11
und in der Tourist-Information aus.

Online ist der aktuelle Stadtanzeiger unter
www.wismar.de abrufbar. Die Vervielfältigungs-
und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten
Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestal-
tung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit
schriftlicher Genehmigung des Urhebers.